

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 5

Freiburg, 26. Februar

1932

Inhalt: Das zehnjährige Regierungsjubiläum des Hl. Vaters. — Neuordnung der Kreuzwegablässe. — Religionsunterricht an den Volksschulen. — Notificatio. — Priester-Exerzitien. — Jugend-pädagogische Tagung. — Ausstellung eines Taufschines. — Ortskirchensteuer 1932. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Verletzungen. — Sterbfall.

(Kap.-Bil. 22. 2. 1932 Nr. 2333.)

Das zehnjährige Regierungsjubiläum des Hl. Vaters.

Auf das Glückwunschschreiben, das der Unterzeichnete namens der Erzdiözese dem Hl. Vater zu dessen zehnjährigem Regierungsjubiläum sandte, ist vom Staatssekretariat Seiner Heiligkeit das nachstehende Schreiben ergangen:

SEGRETERIA DI STATO
di Sua Santità.

Dal Vaticano, die 17 Februarii 1932.

No. 109107.

Ill. me ac Rev. me Domine,

Sanctitas Sua laeto gratoque animo litteras excepit, quas Eidem Pontificatus decennalia celebranti, Archidioecesis quoque nomine, gratulationis causa, misisti.

Hoc pietatis testimonium luculenter ostendit, quantum studii erga hanc Apostolicam Sedem habeatis quantumque amoris alatis erga Augustum Pontificem.

Ob quam obsequii testificationem Beatissimus Pater gratias rependit atque, conciliatricem coelestium munerum, tibi, clero, populo Archidioecesis istius Benedictionem Apostolicam impertit.

Haec tibi referens, sensus existimationis maximae erga te meae profiteor, quibus sum et permanere gaudeo

Tibi
addictissimus
sign. E. Card. Pacelli

Ill. mo ac Rev. mo Domino
D. no IOSEPHO SESTER
Vicario Capitulari

FRIBURGUM BRISGOVIAE

Die Pfarrgeistlichen werden ersucht, den Gläubigen von dem Dank des Hl. Vaters und der Erteilung des Apostolischen Segens in entsprechender Weise von der Kanzel Kenntnis zu geben und nach der Meinung des Hl. Vaters das Gebet des Herrn und das Apostolische Glaubensbekenntnis beten zu lassen.

Freiburg i. Br., den 22. Februar 1932.

Dr. Joseph Sester
Kapitularvikar.

(Kap.-Bil. 20. 2. 1932 Nr. 2334.)

Neuordnung der Kreuzwegablässe.

Unter teilweiser Außerkraftsetzung der bisher geltenden Kreuzwegablässe hat der Hl. Vater Papst Pius XI. laut Dekret der Sacra Poenitentiaria vom 20. Oktober 1931 (A. A. S. Vol. XXIII, p. 522) bestimmt, wie folgt:

„Alle Gläubigen, welche entweder einzeln oder gemeinsam wenigstens in reumütiger Bußgesinnung die Stationen eines kanonisch errichteten Kreuzweges gemäß den Vorschriften des Hl. Stuhles beten, können gewinnen:

- a) einen vollkommenen Ablass jedes Mal, so oft sie die ganze Kreuzwegandacht vollständig beten;
- b) ferner einen vollkommenen Ablass, wenn sie an dem Tage, an welchem sie den Kreuzweg vollständig gebetet haben, die heilige Kommunion empfangen und ebenso, wenn sie innerhalb eines Monats von dem Tage an gerechnet, an dem sie den Kreuzweg erstmals gebetet haben, ihn zehn Mal beten, und dann erst die heilige Kommunion empfangen;

- c) einen Ablass von 10 Tagen und 10 Quadranten für jede einzelne Station, wenn sie aus einem triftigen Grunde verhindert waren, den Kreuzweg ganz zu Ende zu beten.

Diese Ablässe hat der Hl. Vater auch auf jene ausgedehnt, für die die besonderen Dekrete vom 8. August 1859¹ und das vom 25. März 1931² bestimmt waren, und zwar in der Weise, daß solche, die aus einem triftigen Grunde alle vorgeschriebenen „Vater unser, Begrüßet sei du Maria und Ehre sei dem Vater“ nicht beten können, anstatt einen vollkommenen Ablass einen solchen von 10 Jahren und 10 Quadranten für jedes einzelne „Vater unser mit Begrüßet sei du Maria und Ehre sei dem Vater“ gewinnen können.

Wenn ferner jemand infolge einer schweren Krankheit entweder nur das hiezu eigens geweihte Kreuz (Stationskruzifix) küssen oder nur anschauen kann, auch ohne ein Stoßgebet sprechen zu können, so steht nichts im Wege, daß er einen vollkommenen Ablass gewinnt.

Wir ersuchen die Seelsorger, insbesondere in der gegenwärtigen Fasten- und Notzeit, die Gläubigen auf diese Gnadengüter der Kirche hinzuweisen und sie im Sinne des Hl. Vaters zur Gewinnung der mit der Kreuzwegandacht verbundenen Ablässe anzueifern.

Freiburg i. Br., den 22. Februar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

¹ Das Dekret vom 8. August 1859 handelt von der Gewinnung der Kreuzweg-Ablässe durch Kranke, Schiffsfahrer, Gefangene, Gläubige in der Heidenmission und solche, denen der Besuch der Kreuzweg-Stationen aus einem rechtmäßigen Grunde unmöglich ist. Papst Clemens IV. hat am 26. Januar 1773 genehmigt, daß diese Gläubigen die Kreuzweg-Ablässe gewinnen, wenn sie reumütig 20 Pater noster, Ave und Gloria Patri beten und ein zu diesem Zwecke geweihtes Kruzifix aus unzerbrechlichem Material in der Hand halten.

² Das Dekret vom 25. März 1931 ist abgedruckt im Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 10, 1931, Seite 130.

(Kap.-Vic. 15. 2. 1932 Nr. 1685)

Religionsunterricht an den Volksschulen.

Im Schuljahr 1932/33 ist im Religionsunterricht zu behandeln

1. in sechsklassigen Schulen:
 - a. in der 1., 2. und 3. Klasse das Pensum dieser Klassen nach dem Lehrplan für achtklassige Schulen,
 - b. in der 4. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse,

- c. in der 5. Klasse (6. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse,
- d. in der 6. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum der 7. Klasse.

2. in vierklassigen Schulen:

- a. in der 1. Klasse das Pensum dieser Klasse,
- b. in der 2. Klasse (2. und 3. Schuljahr) das Pensum der 2. Klasse,
- c. in der 3. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse,
- d. in der 4. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse.

3. in dreiklassigen Schulen:

- a. in der 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) Turnus des 1. Jahres (vgl. Lehrplan B III a). Kirchengesang 3-jähriger Turnus,
- b. in der 2. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse,
- c. in der 3. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse.

4. in zweiklassigen Schulen:

- a. in der 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) Turnus des 1. Jahres (vgl. Lehrplan B III a). Kirchengesang 3-jähriger Turnus,
- b. in der 2. Klasse (4. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse.

Ist in einer Schule eine andere Kombination der Schuljahre unvermeidlich, so gilt im allgemeinen die Bestimmung, daß in geraden Jahren (1932/33) der Turnus der geraden Klasse, in ungeraden der Turnus der ungeraden Klasse einzuhalten ist.

Freiburg i. Br., den 15. Februar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Cap.-Vic. 29. 1. 1932 Nr. 1272.)

Notificatio.

Nuper quidam Carolus Lesjak ex Maribor in Iugislaavia, professione operarius, propter varias fraudes detentione 8 hebdomadarum punitus est; poena soluta una cum comite uxore alterius viri e Germania eiicietur.

Praedictus Lesjak anno 1931 nomen sumens comitis Wladimiri de Lejakow in permultis Badeniae locis sermones habuit, quos auditoribus imprimis placuisse etiam plures parochi alique sacerdotes catholici in scriptis addito sigillo parochiae vel associationis catholicae attestati sunt.

Monentur omnes sacerdotes Archidioecesis, ne homines ignotos sine praevio diligenti examine ad sermones habendos admittant eisque attestationen rei bene confectae praebent.

Friburgi Brisg., die 29. Ianuarius 1932.

Vicariatus Capitularis Archiepiscopalis.

(Kap.-Bif. 24. 2. 1932 Nr. 2378.)

Priester-Exerzitien.

Im Exerzitienhaus „Himmelpforte“ in Wyhlen findet

vom 11. bis 15. April d. Js.

ein Exerzitienkurs für Priester statt.

Freiburg i. Br., den 24. Februar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Bif. 25. 1. 1932 Nr. 1145.)

Priester-Exerzitien.

Im Exerzitienhaus Schönstatt bei Vallendar a. Rh. findet in der Zeit

vom 24. Juli bis 19. August d. Js.

ein Exerzitienkurs für Priester statt.

Freiburg i. Br., den 20. Januar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Bif. 10. 2. 1932 Nr. 1709.)

Priester-Exerzitien.

Im Kloster Mehrerau bei Bregenz finden im laufenden Jahr nachstehende Exerzitienkurse für Priester statt:

Vom 18. bis 22. Juli

für Katecheten unter Leitung des Bischofs

Dr. S. W a i z,

vom 25. bis 29. Juli

allgemein für Weltpriester unter Leitung des Abtes Kassian H a i d.

Anmeldungen sind rechtzeitig an die Klosterverwaltung in Mehrerau bei Bregenz zu richten.

Freiburg i. Br., den 10. Februar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Bif. 12. 2. 1932 Nr. 1838.)

Jugend-pädagogische Tagung.

Im Exerzitienhaus Schönstatt bei Vallendar a. Rh. findet im laufenden Jahre

vom 4. bis 7. April

eine jugend-pädagogische Tagung für Erzieherpersonen statt.

Freiburg i. Br., den 12. Februar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Bif. 24. 2. 1932 Nr. 2068.)

Ausstellung eines Taufscheines.

In Amerika starb vor kurzem ein Mann, namens Wendel, der in seinen Vorfahren auf einen gewissen Johann Sebastian Wendel, geboren etwa 1704 in einem nicht näher bekannten Orte des Odentwaldes, zurückgeht. Die Pfarrämter des genannten Gebietes werden ersucht, in den Taufbüchern nachzusehen, ob in den Jahren 1690—1710 ein Johann Sebastian Wendel eingetragen ist. Im bejahenden Falle ist uns eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift dieses Eintrages baldmöglichst vorzulegen. Falls ein Eintrag sich nicht findet, wäre anzugeben, ob eine Familie namens Wendel in der Pfarrei ansässig ist.

Für die Mühewaltung wird eine Entschädigung gewährt werden.

Freiburg i. Br., den 24. Februar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(R. D. St. R. 6. 2. 1932 Nr. 1345.)

Ortskirchensteuer 1932.

Die Stiftungsräte der Kirchengemeinden, in welchen Ortskirchensteuer für das Steuerjahr 1932 erhoben werden soll, werden veranlaßt, fürsorglich alsbald den zuständigen Finanzämtern die in § 2 R. D. R. B. vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Damit die Erhebung der Ortskirchensteuer bald erfolgen kann, wollen die Stiftungsräte mit der Voranschlagsaufstellung so frühzeitig beginnen, daß die nach § 35 R. D. R. B. vorgeschriebene Vorlage spätestens auf 1. Juni dieses Jahres den Bezirksämtern zugeht. Wenn bei der Voranschlagsaufstellung die Darstellung 1931 noch nicht vorliegt, kann für den Voranschlag 1932

auch die Darstellung 1930 benützt werden. Mutmaßliche Rückgänge in den Steuerwerten und Ursteuern können durch Einstellung eines entsprechenden Abgangsbetrags im Voranschlag ausgeglichen werden. Im Zweifel ist das Finanzamt um Auskunft zu ersuchen. Die Bezirksämter werden der Anweisung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts entsprechend gegen eine solche Handhabung keine Einwendungen erheben.

Das Verhältnis, in dem die von den Steuerwerten des Grund- und Betriebsvermögens, dem Gewerbeertrag, sowie von den Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer zu erhebenden Teile an Ortskirchensteuer zueinander stehen müssen, ist für 1932 das gleiche wie für 1931. Vgl. hierwegen unsere Bekanntmachung vom 20. Mai 1931, Abschnitt C, Ziffer 3 — Anzeigebblatt S. 136.

Fällt die Aufstellung eines neuen Voranschlags nicht nötig, sondern soll lediglich der für 1931 gültige Voranschlag um ein weiteres Jahr verlängert werden, so ist die Verlängerung durch die Kirchengemeindevertretung und das Bezirksamt genehmigen lassen. Die erfolgten Genehmigungen sind uns nachzuweisen.

Wegen der knappen Mittel des Betriebsvorrats der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse muß unter allen Umständen erreicht werden, daß die Zustellung der Steuerbescheide an die Pflichtigen frühzeitig erfolgen kann und sich nicht durch die Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge verzögert. Sollte sich die Zustellung der Kirchensteuerforderungszettel durch verspätete Aufstellung von Ortskirchensteuervoranschlägen verzögern, dann müßte bei unzureichender Kassenlage notgedrungen die Besoldungszahlung ganz oder teilweise zunächst bei den Geistlichen der Orte ausgesetzt bleiben, wo obiger Anordnung nicht Folge geleistet wurde.

Karlsruhe, den 6. Februar 1932.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Hainstadt, decanatus Buchen.

Patronus: Princeps de Leiningen. Petitiones intra 14 dies ad cameram administrationis generalis principis in Amorbach (Bavariae) dirigendae sunt.

Niederschopfheim, decanatus Offenburg.

Patronus: Liber baro de Franckenstein in castello Ullstadt (Mittelfranken), cui libelli intra 14 dies proponendi sunt.

Oberweier, decanatus Lahr.

Patronus: Philippus liber baro Roeder de Diersburg in urbe Baden-Baden (Langstr. 88), cui libelli intra 14 dies proponendi sunt.

Versezungen.

11. Febr.: Wendelin Strigel, Vikar in Mannheim Waldhof, als Kurat an die Pfarrkuratie Mannheim-Pfingstberg,
13. " Dr. Josef Vogelbacher, Vikar in Schwarzach, i. g. C. nach Krozingen.
15. " Rudolf Berger, Vikar in Offenburg, Hl. Kreuzpfarre, i. g. C. nach Mannheim-Waldhof.
15. " Rudolf Adler, Vikar in Tiengen, i. g. C. nach Offenburg, Hl. Kreuzpfarre.
17. " Ernst Schill, Vikar in Gaggenau, i. g. C. nach Steinach.

Sterbfall.

22. Jan.: August Nagel, ref. Pfarrer von Seefeld, † in Birnau-Maurach.

R. I. P.

